
**Verordnung
über COVID-19-Massnahmen: Bevölkerung**

Änderung vom 25. Oktober 2020

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden

verordnet:

I.

Der Erlass "Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Bevölkerung" (bGS 113.4) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Maskentragpflicht

¹ Das Tragen einer Gesichtsmaske ist obligatorisch:

- a) an öffentlichen Veranstaltungen und Märkten;
- b) in den öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben;
- c) in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs sowie in Wartebereichen, Bahnhöfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs.

² Das Departement Bildung und Kultur kann Weisungen zur Maskentragpflicht in Schulen erlassen.

³ Keine Maskenpflicht besteht für Personen, die:

- a) - c) *unverändert*.
- d) in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung tätig sind, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert;
- e) eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen.

⁴ Von der Maskentragpflicht generell ausgenommen sind:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) *unverändert*.

Art. 2

In Gastronomiebetrieben sowie bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit Bedienung:

- a) *unverändert*.
- b) gilt für Gäste eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden;
- c) darf die Grösse der Gästegruppe höchstens vier Personen pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern;
- d) sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.

Art. 3 Tanzlokale, Tanzverbot

¹ Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen sind verboten.

² *Aufgehoben.*

Art. 3a Schutzkonzepte

¹ Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

² Das Schutzkonzept muss:

- a) Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen;
- b) Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten;
- c) Massnahmen zur Beschränkung des Zutritts vorsehen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten wird; dies gilt nicht für den Zugang zu Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs.

³ Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen ist wie folgt zu beschränken:

- a) bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich Ladenflächen und Zugangsbereiche, muss für jede anwesende Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen;
- b) bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen, namentlich in Theatern, Konzertsälen und Kinos, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden; ausgenommen ist die Besetzung durch Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist.

Art. 4a Beschränkungen für Veranstaltungen

¹ Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

² Ausgenommen von der Beschränkung der Personenzahl sind politische Versammlungen der Legislativen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

³ An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 15 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

⁴ Proben und Konzerte von Chören sind verboten.

Art. 4b Kundgebungen

Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen sind die Art. 3a, 4 und 4a nicht anwendbar. Die Maskentragpflicht nach Art. 1 ist einzuhalten.

Art. 4c Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

¹ Die Arbeitgeber gewährleisten durch geeignete Massnahmen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstand einhalten.

² In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind Personen:

- a) die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro;
- b) mit Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- c) die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

³ Die Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen soweit als möglich von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

⁴ Der Arbeitgeber muss weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 26. Oktober 2020 in Kraft.